

Anlage 1 – Definitionen, Begriffsbestimmungen

Neu-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen

Mit Neu-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen bei investiven Vorhaben gemäß Nummer 2.1 der Förderrichtlinie sind Ausgaben gemeint, die zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung führen. Nicht gefördert werden Ausgaben für die Erneuerung von bereits vorhandenen Teilen, Einrichtungen oder Anlagen, die regelmäßig als Erhaltungsaufwand anzusehen sind.

Nicht-investive Vorhaben des kommunalen Klimaschutzes, die darauf abzielen Treibhausgasmindernde Investitionen Dritter [...] anzuregen oder zu unterstützen (Nummer 2.2 Buchstabe d)

Es handelt sich hierbei um Beratungs- und Unterstützungsvorhaben, die auf die Anregung von Investitionen Dritter abzielen. Dritte können sowohl Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und/oder weitere Akteure der Zivilgesellschaft sein.

Inhaltliche Mindestanforderungen an Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzteilkonzepte als Zuwendungsvoraussetzung (Nummer 4.1.1)

Die (Teil-)Konzepte müssen mindestens die folgenden Inhalte umfassen:

1. Erfassung des Ist-Zustands/Bestandsaufnahme
2. Potenzialanalyse
3. Maßnahmenkatalog

Klimaschutzkonzepte, die im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes erstellt worden ist, erfüllen diese Anforderungen in der Regel.

Inhaltliche Mindestanforderungen an Teilkonzepte „Anpassung an den Klimawandel“ als Zuwendungsvoraussetzung (Nummer 4.1.2.)

Die Teilkonzepte müssen mindestens die folgenden Inhalte umfassen:

1. Analyse der konkreten lokalen Betroffenheit
 - a) Welche Extremwetterereignisse gab es in der Vergangenheit?
 - b) Wie entwickelt sich zukünftig das regionale Klima?
 - c) Lokale Sensitivität gegenüber Klimaveränderungen und Extremwetterereignissen
2. An Risiken und Chancen orientierte Zusammenstellung von möglichen Maßnahmen
3. Anbindung an bestehendes Klimaschutzkonzept - Prüfung auf Synergien und Konflikte